Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg am Montag, dem 8. September 2014, um <u>17.00 Uhr</u>, im kleinen Sitzungssaal, Zimmer 213, des Rathauses in Heinsberg

Tagesordnung

- 1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers (A)
- 2. Vorprüfung der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (R)
- 3. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 18. August 2014

gez.

Ummelmann Vorsitzende

begl.

3eschäftigte

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 8. September 2014

Zu Punkt 1: Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers (A)

Die Gemeindeordnung sieht in § 52 Abs. 1 vor, dass ein/e Schriftführer/in vom Rat zu bestellen ist. Diese Bestimmung gilt analog für die Ausschüsse.

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin/zum Schriftführer des Wahlprüfungsausschusses wird bestellt:

Zu Punkt 2: Vorprüfung der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (R)

Die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg wurden gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz – KWahlG i. V. m. § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung - KWahlO am 31. Mai 2014 öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hielten. Der Einspruch war beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung der Einsprüche endete mit Ablauf des 30. Juni 2014. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Sonstige Gründe, die gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen, sind nicht bekannt.

Der Rat hat gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Rates sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken (§ 40 Abs. 2 KWahlG).

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass bei der Vorprüfung keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegen. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg wird dem Rat empfohlen.